

Allgemeine Bedingungen der EVN Wärme GmbH

Ausgabe September 2014

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen der EVN Wärme GmbH (im Folgenden kurz EVN genannt) verwendeten Personenbezeichnungen stehen für weibliche und männliche Personen.

I. Gegenstand des Vertrages, Vertragsabschluss

1. Mit Abschluss des Vertrages erwirbt der Kunde das Recht, dass EVN

- die Anlage des Kunden an ein Verteilnetz oder an eine Heizzentrale (Wärmeversorgungseinrichtungen) zum Zweck der Belieferung des Kunden mit Wärme anschließt,
- die vereinbarte Leistung für den Bedarf des Kunden bereitstellt,
- Wärme an die Anlage des Kunden liefert und
- gegebenenfalls vereinbarte Dienstleistungen an den Kunden erbringt.

2. Für die Erstellung des Vertrages sollen die von EVN aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann EVN nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch EVN binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von EVN kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der EVN wirksam. Wird das Angebot von EVN erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN einlangt; hat EVN keine andere Frist festgelegt, gilt eine Frist von 14 Tagen.

3. Wird der Vertrag aufgrund des Formulars „Wärmeliefervertrag“ abgeschlossen, so sind die darin enthaltenen Bestimmungen und das Preisblatt zum Wärmeliefervertrag sowie die Messleistungstabelle anwendbar. Wird der Vertrag als „Wärmeliefervereinbkommen“ abgeschlossen, so sind die darin enthaltenen Bestimmungen sowie die Messleistungstabelle anwendbar.

Auf jeden Vertrag sind die gegenständlichen AGB und das Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) anwendbar.

Im Falle von Widersprüchen dieser AGB zu individuell vereinbarten Regelungen des Wärmeliefervertrages, des Wärmelieferüber-

einkommens oder eines Dienstleistungsvertrags gehen die gegebenenfalls individuell vereinbarten Regelungen vor.

4. Die AGB und der Anhang Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN sowie die Preisblätter und die Messleistungstabelle werden jedem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert.

II. Rücktrittsrechte für Verbraucher

1. Belehrung über Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft: Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragserklärung weder in den von EVN für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von EVN, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind sowie bei Verträgen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz.

2. Der Rücktritt gemäß Punkt II.1. ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in Punkt II.1. genannten Zeitraumes abgesendet wird.

3. Belehrung über Rücktrittsrecht im Fernabsatz: Der Verbraucher hat das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß § 3 Z 2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Z 1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist EVN ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um 12 Monate. Holt EVN die Information binnen 12 Monaten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

III. Wärmequalität

1. EVN stellt dem Kunden Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers (z.B. Dampf, Kondensat, Heizwasser) zur Verfügung.
2. Druck und Temperatur des Wärmeträgers müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
3. EVN kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, wenn dies aus rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist oder dem Schutz der Kunden dient. Hierbei muss EVN die berechtigten Interessen des Kunden möglichst berücksichtigen.

IV. Umfang der Lieferung; Lieferunterbrechungen

1. Für die Dauer des Vertrages stellt EVN dem Kunden jederzeit Wärme im vereinbarten Umfang zur Verfügung.

Das gilt nicht

- soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vereinbart sind,
- soweit EVN an der Erzeugung, am Bezug oder an der Verteilung von Wärme durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von EVN befinden,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit EVN die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die AGB oder gegen den Vertrag einstellt (siehe Punkt XXV.1. und 2.).

2. Die Lieferung kann unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wärmeversorgung zu verhindern. Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt EVN in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt.

Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

V. Haftung bei Störungen, Haftungseinschränkung

1. EVN haftet ihren Kunden für Schäden aus Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Belieferung, die EVN oder eine Person, für welche EVN einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit.

Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, ist die Haftung von EVN für Folgeschäden, für Schäden am reinen Vermögen und/oder für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

2. Wenn der Kunde von EVN ausdrücklich berechtigt wurde (Punkt XVIII.1.), Wärme an Dritte weiterzuleiten, so haftet EVN dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem Kunden.

VI. Grundstücksbenützung

1. EVN ist berechtigt, für die örtliche Versorgung Grundstücke des Kunden unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist beschränkt

- auf Grundstücke und Gebäude, die im gleichen Versorgungsgebiet wie die Anlage des Kunden liegen,
- auf Grundstücke, deren Wert infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Wärmeversorgung erhöht wird.

Im Rahmen der Grundbenützung hat der Kunde auf seinen Grundstücken zuzulassen,

- dass Leitungen verlegt werden,
- dass Schieber, Armaturen und Zubehör angebracht werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihaltung der Wärmleitungstrasse von Bäumen).

2. EVN benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt EVN von Maßnahmen auf seinen Grundstücken, die EVN-Einrichtungen gefährden könnten.

3. Der Kunde hat auf Verlangen von EVN die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Kundenanlage befindet, nicht im Eigentum des Kunden steht.

EVN kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn EVN bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall haftet der Kunde für etwaige Nachteile, die EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung entstehen, und der Kunde hat eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

4. Der Grundstückseigentümer kann von EVN die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke unzumutbar beeinträchtigen.

EVN trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen ausschließlich der Versorgung dieser Grundstücke.

5. Nach Auflösung des Vertrages kann EVN die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Kunde es verlangt, ist EVN dazu verpflichtet.

EVN ist jedoch berechtigt, die Benützung der Grundstücke auch noch nach Vertragsauflösung fortzusetzen, solange dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist.

Das Recht des Kunden, die Räumung seiner Grundstücke zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen, die ausschließlich für die Versorgung des Kunden oder von Abnehmern auf diesen Grundstücken bestimmt waren.

VII. Baukostenzuschuss

1. EVN ist berechtigt, dem Kunden

- bei Neuanschluss und
- bei Erhöhung des Versorgungsumfangs

einen Baukostenzuschuss zu verrechnen. Der Baukostenzuschuss ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der Wärmeversorgungseinrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Kundenanlage sind.

2. EVN wird dem Kunden die Höhe des Baukostenzuschusses spätestens mit der Zusage der Versorgungsmöglichkeit oder der Erhöhung des Versorgungsumfangs bekanntgeben. Der Baukostenzuschuss ist mit Beginn der Errichtung der Wärmeversorgungseinrichtung zur Zahlung fällig. Der Baukostenzuschuss ist in der schriftlichen Vertragserklärung des Kunden festzuhalten.

VIII. Preise, Wertsicherung und sonstige Preisänderungen

1. Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen, und zwar beim „Wärmeliefervertrag“ laut Preisblatt zum Wärmeliefervertrag und Messleistungstabelle und beim „Wärmelieferübereinkommen“ laut den Bestimmungen im Wärmelieferübereinkommen und der Messleistungstabelle. Der Preis besteht aus folgenden Komponenten, und zwar

- a) aus dem jährlichen Grundpreis für die Bereitstellung von Wärme,
- b) dem Verbrauchspreis für die Lieferung von Wärme,
- c) den Messpreisen laut Messleistungstabelle,
- d) den gesetzlichen Steuern und Abgaben, wie z.B. Gebrauchsabgaben, Energieabgaben und Umsatzsteuer, und
- e) dem Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (vgl. Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte

Nebenleistungen im Anhang der AGB) sowie sonstigen gegebenenfalls vereinbarten Dienstleistungsentgelten (wie z.B. insbesondere Entgelte laut der Messleistungstabelle für Heizkostenverteilung und Entgelte aus Wartungs- und Instandhaltungsverträgen).

Bei einer leistungsbezogenen Verrechnung des Grundpreises je kW fällt der jährliche Grundpreis gemäß a) für die in einem Abrechnungszeitraum höchste bereitzustellende Leistung an.

Die jeweils vereinbarten Preise gemäß a) und b) sind gemäß Punkt VIII.3. (Preisänderung aufgrund Wertsicherung) wertgesichert, wobei sich die Wertsicherung der Preise nach den gesondert vereinbarten Wertsicherungsklauseln richtet. Wurde der Vertrag als „Wärmeliefervertrag“ geschlossen, so ändern sich Grundpreis und Verbrauchspreis gemäß Wertsicherungsklausel im Preisblatt zum Wärmeliefervertrag. Wurde der Vertrag als „Wärmelieferübereinkommen“ geschlossen, so ändern sich Grundpreis und Verbrauchspreis gemäß Wertsicherungsklausel im Wärmelieferübereinkommen.

Die Wertsicherung der Messpreise gemäß c) richtet sich nach der gesondert vereinbarten Wertsicherungsklausel laut Messleistungstabelle. Die Wertsicherung des Kostenersatzes für bestimmte Nebenleistungen gemäß e) richtet sich nach der Wertsicherungsklausel im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen im Anhang der AGB. Wenn Entgelte für sonstige Dienstleistungen gemäß e) vereinbart werden, richtet sich die Wertsicherung der sonstigen Dienstleistungsentgelte nach der jeweils gesondert vereinbarten Wertsicherungsklausel.

Darüber hinaus sind Preisänderungen gemäß Punkt VIII.4. (Preisänderung durch Preisanpassung) und VIII.5. (Preisänderung durch Änderungskündigung, siehe dazu auch Punkt XXV.5.) möglich.

Gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, kann EVN die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung und gemäß Punkt VIII.4. und VIII.5. erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschließung zu erbringen sind.

Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung oder aufgrund der vereinbarten Preisänderung gemäß Punkt VIII.4. die Verringerung des Preises, so ist EVN zur Senkung der Preise verpflichtet.

2. Der Kunde hat EVN alle für die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der tariflichen Bezugsgrößen zur Bemessung des Preises zur Folge haben.

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung: Die jeweils vereinbarten Preise gemäß Punkt VIII. 1. a) und b) (Grundpreis und Verbrauchspreis) sind wie folgt wertgesichert: Die Wertsicherung der Preise richtet sich nach den gesondert vereinbarten Wertsicherungsklauseln, und zwar beim „Wärmeliefervertrag“ laut Preisblatt zum Wärmeliefervertrag und beim „Wärmelieferübereinkommen“ laut den Bestimmungen im Wärmelieferübereinkommen. Die jeweiligen Indices für die Wertsicherung mit der jeweiligen Ausgangsbasis und Gewichtung der Indices sowie die Art und Weise, wie die Preisänderung durch die Wertsicherung erfolgt, sind im Preisblatt zum Wärmeliefervertrag oder im Wärmelieferübereinkommen geregelt.

EVN kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, aufgrund der vereinbarten Wertsicherung erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschließung zu erbringen sind. Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Preises, so ist EVN zur Senkung der Preise verpflichtet.

Sollte EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexwerte zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die Indexwerte sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund Wertsicherung gesunken.

EVN ist berechtigt, Erhöhungen aufgrund der Wertsicherung bis zu drei Jahre im Nachhinein zu verrechnen.

4. Preisänderung durch Preisanpassung: Sollte die Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen erhöht werden oder sollten neue Steuern und/oder Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung, Leitung oder dem Verbrauch von Wärme eingeführt oder bestehende Steuern und/oder Abgaben (wie z.B. Gebrauchsabgaben und/oder Energieabgaben) erhöht werden, so ist EVN berechtigt, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem Ausmaß zu erhöhen, das zur Überwälzung dieser Steuern und/oder Abgaben auf den Kunden hinreicht. Für den Fall der Verringerung oder den Wegfall der genannten Steuern und/oder Abgaben ist EVN verpflichtet, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem Ausmaß zu senken, das zur Entlastung von diesen verringerten oder weggefallenen Steuern und/oder Abgaben auf den Kunden hinreicht. Dieselbe Anpassungsregelung gilt, falls die Grundsteuer erhöht oder verringert wird und EVN Grundeigentümern zum vollständigen oder teilweisen Ersatz der Grundsteuer verpflichtet ist, oder wenn Kapital-, Vermögen-, Erbschaftssteuern oder

Lenkungssteuern (z.B. CO₂-Abgabe) eingeführt oder erhöht werden, die auch die gegenständlichen Wärmeerzeugungs- und/oder -leitungsanlagen einzeln oder im Rahmen des Betriebsvermögens oder des Unternehmens der EVN in die Bemessungsgrundlage miteinbeziehen.

EVN kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, aufgrund der vereinbarten Preisänderung gemäß Punkt VIII.4. erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschließung zu erbringen sind. Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Preisänderung gemäß Punkt VIII.4. die Verringerung des Preises, so ist EVN zur Senkung der Preise verpflichtet. Betreffend Umsatzsteuer gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Inkrafttreten der gegebenenfalls neuen Steuersätze.

5. Preisänderung durch Änderungskündigung: Darüber hinaus behält sich EVN ausdrücklich Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor; die Preisänderung durch Änderungskündigung ist unter Punkt XXV.5. geregelt. EVN kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, aufgrund der Preisänderung durch Änderungskündigung allerdings erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschließung zu erbringen sind.

IX. Anschlussanlage, Hausanschluss, Übergabestation

1. Die Anschlussanlage umfasst Hausanschluss und Übergabestation. Der Hausanschluss beginnt an seiner Abzweigstelle im EVN-Verteilnetz und endet mit den Absperreinrichtungen vor der Übergabestation. Die Übergabestation umfasst Mess-, Regel- und Absperrinrichtungen und endet mit dem Wärmetauscher. Andere Regelungen können vertraglich vorgesehen werden.

2. EVN übergibt Wärme am Ende der Anschlussanlage (Übergabestelle).

3. EVN ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Kunden auf einer Liegenschaft von einer Übergabestation aus zu decken.

4. EVN bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussanlagen sowie deren Änderung, nachdem EVN den Kunden angehört hat. Dabei muss EVN die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen.

5. Anschlussanlagen gehören zur Betriebsanlage von EVN und werden von EVN hergestellt, geändert, instandgehalten, abgetrennt und beseitigt.

6. Der Kunde hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. EVN kann verlangen, dass der Kunde für die Übergabestation

einen geeigneten Platz oder Raum unentgeltlich zur Verfügung stellt.

7. Der Kunde darf keine Eingriffe in die Installation der Anschlussanlagen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anschlussanlagen müssen vor Beschädigungen geschützt und zugänglich sein. Der Kunde hat jede Beschädigung und Undichtheit der Anschlussanlage EVN sofort mitzuteilen.

8. Der Kunde hat für eine notwendige Beheizung und Beleuchtung der Übergabestation zu sorgen. Außerdem hat der Kunde die allenfalls für den Betrieb der Übergabestation benötigte elektrische Energie auf seine Kosten am Einbauort zur Verfügung zu stellen.

9. EVN hält die Anschlussanlage auf eigene Kosten während der Vertragsdauer instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Kunden.

10. Der Kunde trägt die Kosten für

- die Herstellung der Anschlussanlage und für die Verstärkung des Hausanschlusses und Änderung der Übergabestation, die durch eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges erforderlich wird, und
- die Veränderung der Anschlussanlage, welche durch eine Änderung seiner Anlage erforderlich wird.

11. EVN teilt die Kosten des Hausanschlusses neu auf, wenn innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzukommen und der Hausanschluss dadurch ganz oder teilweise zum Bestandteil des Verteilnetzes wird. EVN wird dem Kunden ein aus der Aufteilung resultierendes Guthaben erstatten, es sei denn, dass im Hinblick auf künftige weitere Anschlüsse die Kosten ohnedies nur anteilig verrechnet worden sind.

12. EVN ist berechtigt, die Übergabestation auch für die örtliche Versorgung zu benützen. Über die Benützung ist zwischen dem Kunden und EVN das Einvernehmen herzustellen.

13. EVN kann verlangen, dass Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringen, in der sich dieser mit der Herstellung der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt.

EVN kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn EVN bescheinigt wird, dass der Grundstückseigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall haftet der Kunde für etwaige Nachteile, die EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der

Zustimmung entstehen, und der Kunde hat eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

X. Heizzentralen

1. Heizzentralen sind Wärmeerzeuger (z.B. Kessel, Wärmepumpe), die zur Versorgung der auf derselben Liegenschaft befindlichen Kundenanlagen dienen (z.B. Wohnungen, Geschäfte).

2. EVN übergibt Wärme unmittelbar nach dem Wärmeerzeuger (Übergabestelle). Andere Regelungen können vertraglich vorgesehen werden.

3. Für die Errichtung, für den Betrieb und für die Erhaltung der Heizzentrale gelten die mit dem Liegenschaftseigentümer abgeschlossenen Vereinbarungen.

4. EVN ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Kunden auf einer Liegenschaft von einer Heizzentrale aus zu decken.

5. EVN ist berechtigt, die Heizzentrale auch für die örtliche Versorgung zu benützen. Über die Benützung ist zwischen dem Kunden und EVN das Einvernehmen herzustellen.

6. Wenn der Kunde Störungen und Schäden der Heizzentrale feststellt, hat er sie EVN sofort mitzuteilen.

XI. Anlage des Kunden

1. Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung der vom Kunden verwendeten Anlage („Kundenanlage“) ab der Übergabestelle. Ausgenommen sind die im Eigentum von EVN stehenden Mess- und Regeleinrichtungen.

2. Bei der Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung der Kundenanlage hat der Kunde

- die jeweils geltenden Vorschriften,
- den jeweils anerkannten Stand der Technik, insbesondere ÖNORMEN, und
- die Installationsrichtlinien von EVN einzuhalten.

Der Kunde hat insbesondere die Anlage in der kalten Jahreszeit vor Einfrieren zu schützen.

3. In der Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4. EVN kann die Kundenanlage oder Teile davon sperren und plombieren, wenn Sicherheitsmängel festgestellt werden oder

wenn die Versorgung eingestellt wird. EVN kann auch Leitungen sperren und plombieren, die ungemessene Wärme führen.

XII. Anschluss der Kundenanlage, Mitteilungspflicht

1. EVN oder ihr Beauftragter schließt die Kundenanlage an die Wärmeversorgungseinrichtungen an und gibt die Wärmezufuhr frei. Die Freigabe der Wärmezufuhr setzt den Nachweis voraus, dass die Kundenanlage ordnungsgemäß errichtet wurde. EVN ist berechtigt, die Ausführung der Installation zu überprüfen.

2. Die Kosten des Anschlusses und der Freigabe der Wärmezufuhr trägt der Kunde. Die Kosten des Anschlusses und der Freigabe der Wärmezufuhr sind im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (Anhang zu den AGB) angeführt.

3. Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind EVN mitzuteilen. Auch dafür gelten die Punkte 1. und 2. Erneuerungen von Verbrauchseinrichtungen mit höchstens gleicher Leistung müssen EVN nicht mitgeteilt werden.

XIII. Prüfung und Betrieb der Kundenanlage, Zutrittsrecht

1. Der Kunde hat die Kundenanlage so zu betreiben, dass Störungen der Anlagen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf EVN-Einrichtungen ausgeschlossen sind.

2. EVN behält sich vor, die Anlage des Kunden zu prüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Kundenanlage sowie durch ihren Anschluss an die Wärmeversorgungseinrichtungen übernimmt EVN keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. EVN hat den Kunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist EVN nicht zum Anschluss oder zur Belieferung der Kundenanlage verpflichtet. EVN kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Belieferung ausschließen. EVN haftet jedoch für Schäden, die durch Sicherheitsmängel verursacht wurden, sofern EVN diese Mängel bei einer Prüfung festgestellt und dem Kunden dennoch nicht mitgeteilt hat.

3. Die EVN-Mitarbeiter und Beauftragte der EVN haben das Recht auf Zutritt zu den Wärmeversorgungseinrichtungen und zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten von EVN aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel

- die Messeinrichtungen und die Übergabestation abzulesen und instandzuhalten,
- die Messeinrichtung zu tauschen (z.B. weil es das Maß- und Eichgesetz vorschreibt oder bei vermuteten Messfehlern),
- die vereinbarten Bemessungsgrundlagen zu ermitteln und
- die technischen Einrichtungen zu erfassen und zu überprüfen.

Die EVN-Mitarbeiter haben sich auf Verlangen des Kunden auszuweisen.

XIV. Messung des Wärmeverbrauches

1. EVN stellt die vom Kunden abgenommene Wärmemenge durch Messeinrichtungen fest, die dem Maß- und Eichgesetz entsprechen müssen. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge an einer Übergabestelle festgestellt wird, von der aus mehrere Kunden versorgt werden. EVN bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; EVN ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

Erfolgt die Wärmeversorgung mit dem Wärmeträger Dampf, wird die Kondensatmenge gemessen.

2. Für Messeinrichtungen hat der Kunde Zählerplätze nach den Angaben von EVN vorzusehen. EVN ist berechtigt, die Messeinrichtung zu tauschen, z.B. weil es das Maß- und Eichgesetz vorschreibt oder bei vermuteten Messfehlern.

3. EVN sorgt für eine einwandfreie Messung der Wärmemengen und bestimmt deshalb Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen. Zu den Aufgaben von EVN gehört es auch, Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, instandzuhalten, auszutauschen und zu entfernen. EVN muss dabei den Kunden anhören und dessen berechnete Interessen wahren.

Für den Einbau, Ausbau sowie für die Beistellung und Wartung der Messeinrichtungen ist EVN berechtigt, das in der Messleistungstabelle angegebene Entgelt zu verlangen. Wenn der Kunde es verlangt, ist EVN verpflichtet, Messeinrichtungen zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die Kosten der Verlegung trägt der Kunde.

4. Ist eine Wärmemessung nicht möglich oder nicht vereinbart, ist ein geeignetes Ersatzverfahren zulässig.

5. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von EVN-Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen derartiger Einrichtungen EVN unverzüglich mitzuteilen.

XV. Nachprüfung der Messeinrichtungen

1. Der Kunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch EVN verlangen oder von EVN verlangen, dass EVN die Nachprüfung bei den Eichämtern, dem Bundesamt für Eich- und

Vermessungswesen oder den vom Wirtschaftsministerium benannten Eichstellen beantragt.

2. Die Kosten der Nachprüfung trägt EVN, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Kunde die Kosten zu tragen.

XVI. Ablesung der Messergebnisse

1. Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen von EVN-Mitarbeitern oder Beauftragten von EVN oder auf Verlangen von EVN vom Kunden selbst abgelesen.

2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, ist der Kunde verpflichtet, das von EVN anhand des vorläufig geschätzten Verbrauchs verrechnete Entgelt zu bezahlen.

XVII. Berechnungsfehler

1. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- EVN den zuviel berechneten Betrag erstatten oder
- der Kunde den zuwenig berechneten Betrag nachzahlen.

2. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht anzeigt, ermittelt EVN den Verbrauch nach folgenden Verfahren:

- durch Schätzung aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

In beiden Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall sind die Ansprüche des Kunden und von EVN auf Richtigstellung auf einen rückwirkenden Zeitraum von längstens drei Jahren ab Feststellung des Fehlers beschränkt.

XVIII. Verwendung der Wärme

1. EVN stellt dem Kunden Wärme nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines vom

Kunden zu stellenden schriftlichen Ersuchens und der diesbezüglichen Zustimmung der EVN.

2. Wärmeträger dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden.

XIX. Vertragsstrafe

1. EVN ist berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess- oder Steuereinrichtungen der Kundenanlage durch den Kunden oder durch ihm zuzurechnende Personen umgangen wurden oder das Messergebnis manipuliert wurde.

Die Vertragsstrafe besteht in einem Zuschlag von 25 % zum vereinbarten Preis und ferner wird angenommen, dass auf Dauer des unbefugten Bezugs von Wärme oder auf Dauer der Umgehung der Mess- oder Steuereinrichtungen oder der Manipulation des Messergebnisses der Wärmeverbrauch des Kunden

- i. zumindest dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen mit vergleichbarer Größe der Wohnung/Haus/Betriebsstätte entsprochen hat,
- ii. mindestens aber dem der technischen Konzeption der Kundenanlage entsprechenden Verbrauch, der der maximal übertragbaren Wärmeleistung entspricht.

Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der Umgehung oder Manipulation der Mess- oder Steuereinrichtungen der Kundenanlage oder des Messergebnisses. Kann die Dauer nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, so kann EVN die Vertragsstrafe für die Dauer von einem Jahr verlangen.

2. EVN kann vom Kunden eine Vertragsstrafe auch verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig
- die Verpflichtung verletzt, alle für die Preisbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse oder der Änderungen an EVN mitzuteilen (Punkt VIII.2.) oder
 - Wärme entgegen den Beschränkungen gemäß Punkt XVIII.1. an Dritte weiterleitet.

In diesen Fällen beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Preises und des Entgelts, das EVN im Falle rechtmäßigen Verhaltens des Kunden für die gegenständlichen Wärmelieferungen üblicherweise mit Dritten vereinbart hätte.

Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der oben angeführten Vertragsverletzungen. Kann die Dauer nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, so kann EVN die Vertragsstrafe für die Dauer von einem Jahr verlangen.

XX. Abrechnung, Verfallsfrist

1. Abrechnungszeitraum: Die vom Kunden abgenommene Wärmemenge wird von EVN in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände dürfen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
2. Ändern sich die Preise zu einem Zeitpunkt, der nicht dem Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums entspricht, so wird – wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise die Zählerstände nicht abgelesen wurden – der für die alten Preise und der für die neuen Preise jeweils maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
3. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung. EVN ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) in Rechnung zu stellen.
4. Verfallsfrist: Allfällige bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche oder Schadenersatzansprüche des Kunden gegen EVN aufgrund überhöhter Abrechnungen verfallen in drei Jahren ab Zahlung der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum.

XXI. Abschlagszahlungen

1. EVN kann bis zu zwölf Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) pro Jahr verlangen. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.

2. Ändern sich die vereinbarten Preise, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss EVN den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages muss EVN zuviel bezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen trägt EVN.

XXII. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den

Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Zahlungen sind auf das von EVN bekanntzugebende Konto zu leisten. Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. In begründeten Fällen kann EVN auch Barzahlung verlangen. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer zunächst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, dann auf das aushaftende Kapital angerechnet.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EVN Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr verlangen, jedenfalls aber 4% p.a. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung (mit Ausgabedatum der AGB: § 456 UGB).

3. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle von ihm schuldhaft verursachten notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen/Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von EVN beigezogenen Rechtsanwalts, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten pro Mahnung werden pauschal verrechnet und sind in dem jeweils gültigen Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) angeführt. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach EVN bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an EVN aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von EVN sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von EVN anerkannt worden sind.

XXIII. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

1. EVN kann für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles objektiv die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

2. Liegen EVN die Daten des gemessenen Wärmeverbrauchs des Kunden für zumindest zwölf Monate innerhalb der vergangenen 24 Monate vor, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden von drei Monaten. Liegen EVN solche Daten nicht vor, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen 3-Monats-Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer sein wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EVN die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in Höhe der Vorauszahlung gemäß Punkt XXIII.2. verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank gilt der Zinssatz von 0% als vereinbart.

4. EVN kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit KSV1870 WarenKreditEvidenz, Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.

5. Sofern technisch möglich und von EVN verlangt, kann EVN, wenn nach den Umständen des Einzelfalls objektiv die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, anstelle der Vorauszahlung gemäß Punkt XXIII.1. oder anstelle der Leistung einer Sicherheit gemäß Punkt XXIII.3. die Installierung eines Vorauszahlungszählers verlangen.

XXIV. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt

1. Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Verträge auf unbestimmte Zeit

Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden; dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

Verträge mit Kündigungsverzicht

Wenn ein Vertragspartner einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, ist für ihn die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung vor Ablauf des Kündigungsverzichts nicht möglich.

Verträge auf bestimmte Zeit (beidseitig befristete Verträge)

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so endet ein mit ihm auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag automatisch durch Zeitablauf zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gilt ein mit ihm auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn er nicht von einem der Vertragspartner zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Für die Kündigung muss eine sechsmonatige Frist eingehalten werden.

Preisänderung durch Änderungskündigung und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

Zur Preisänderung durch Änderungskündigung und Änderung der Allgemeinen Bedingungen siehe Punkt XXV.5. und XXVI.

2. Übersiedelt der Kunde, so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Kunde übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann EVN den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin treffen den Kunden alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

3. EVN kann die Kündigungserklärung und sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke rechtswirksam an die letzte vom Kunden an EVN bekanntgegebene Anschrift richten. Der Kunde kann die Kündigungserklärung und sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke rechtswirksam an die letzte dem Kunden von EVN bekanntgegebene Anschrift richten. Die Pflicht zur Bekanntgabe von Adress- und Namensänderungen und die Zugangsfiktion sind unter Punkt XXVII. geregelt.

4. Die Zustimmung von EVN ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an EVN nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

5. Ist der Kunde Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer, so hat er bei der Veräußerung der mit Wärme versorgten Räume EVN unverzüglich zu benachrichtigen. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer, so hat der Kunde für den Eintritt des Erwerbers in den Vertrag zu sorgen.

6. EVN ist berechtigt, für die Abschaltung und den Ausbau der Messeinrichtung nach Beendigung des Vertrags den im Über-

sichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) angeführten Kostenersatz zu verlangen.

XXV. Einstellung der Versorgung, Vertragsauflösung, Änderungskündigung

1. EVN kann die Versorgung fristlos – ohne Nachfristsetzung – einstellen, wenn der Kunde den AGB oder dem Vertrag zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,

- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- um den ungemessenen Wärmebezug oder den Bezug von Wärme unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- um zu gewährleisten, dass erhebliche Störungen weiterer Kunden oder erheblich störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von EVN oder Dritter ausgeschlossen werden.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die AGB oder den Vertrag, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für EVN unzumutbar machen, vor allem bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann EVN die Belieferung einstellen, wenn dem Kunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde. EVN kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Belieferung ankündigen.

3. EVN muss die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN (im Anhang zu den AGB) angeführt.

4. EVN kann in den Fällen 1. und 2. auch den Vertrag auflösen, wenn dies zwei Wochen vorher angekündigt wird.

5. **Preisänderung durch Änderungskündigung:** Wie bereits unter Punkt VIII.5. geregelt, behält sich EVN Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor.

In Verträgen mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, kann sich EVN zusätzlich außerordentliche Preisänderungen durch Vereinbarung einer Revisionsklausel vorbehalten.

EVN kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, aufgrund der Preisänderung durch Änderungskündigung erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschließung zu erbringen sind.

Um eine Preisänderung durch Änderungskündigung durchzuführen, teilt EVN dem Kunden die Preisänderung durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Kunden durch ein elektronisches Schreiben mit und spricht zugleich für den Fall der Nichtakzeptanz der Preisänderung durch den Kunden die Kündigung des Vertrages mit Ende des auf den Zugang der Kündigung zweitfolgenden Monats aus.

In der Änderungskündigung hat EVN den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens – nämlich dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs in der sechswöchigen Frist als Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den von EVN mitgeteilten neuen Preisen gilt – besonders hinzuweisen. Bis zu dem von EVN mitgeteilten Stichtag der Preisänderung, der nicht vor dem Kündigungstichtag liegen darf, gelten für den Kunden die bisherigen Preise.

Widerspricht der Kunde der Preisänderung schriftlich binnen sechs Wochen ab Zugang des an ihn gerichteten Schreibens, so wird die Kündigung wirksam.

Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gelten ab dem von EVN mitgeteilten Stichtag der Preisänderung, der nicht vor dem Kündigungstichtag liegen darf, die in der Änderungskündigung von EVN mitgeteilten neuen Preise, unbeschadet aller im Vertrag und den AGB geregelten Mechanismen zur Wertsicherung (VIII.3.) und Preisanpassung (VIII.4.).

6. Setzt EVN schuldhaft einen wichtigen Grund, der dem Kunden die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, kann der Kunde den Vertrag unter genauer Bezeichnung des wichtigen Grundes und unter Androhung der Vertragsauflösung unter schriftlicher Setzung einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Nachfrist vorzeitig auflösen. Sollte der wichtige Grund in technischen Gebrechen bestehen, so muss die Nachfrist wenigstens jenen Zeitraum umfassen, der für die Behebung des technischen Gebrechens unter zusätzlicher Berücksichtigung einer vierzehntägigen Vorlaufzeit angemessen ist.

XXVI. Änderung der Allgemeinen Bedingungen

1. EVN behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen im Wege der Änderungskündigung zu ändern.

Um eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen durchzuführen, teilt EVN dem Kunden die Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Kunden durch ein elektronisches Schreiben mit und spricht zugleich für den Fall der Nichtakzeptanz der Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch den Kunden die

Kündigung des Vertrages mit Ende des auf den Zugang der Kündigung zweitfolgenden Monats aus.

2. In der Änderungskündigung hat EVN den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens – nämlich dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs in der sechswöchigen Frist als Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den von EVN mitgeteilten neuen Allgemeinen Bedingungen gilt – besonders hinzuweisen.

Bis zu dem von EVN mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Bedingungen, der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, gelten für den Kunden die bisherigen Allgemeinen Bedingungen.

3. Widerspricht der Kunde der Änderung der Allgemeinen Bedingungen schriftlich binnen sechs Wochen ab Zugang des an ihn gerichteten Schreibens, so wird die Kündigung wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gelten ab dem von EVN mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Bedingungen, der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, die in der Änderungskündigung von EVN mitgeteilten neuen Allgemeinen Bedingungen, unbeschadet des Rechts von EVN, die Allgemeinen Bedingungen in Zukunft neuerlich abzuändern.

XXVII. Pflicht zur Bekanntgabe von Adress- und Namensänderungen; Zugangsfiktion

1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und/oder seines Namens an EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, ist EVN berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Anschrift des Kunden abzugeben. Diese

Erklärungen gelten dem Kunden als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn der Kunde davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.

2. EVN ist verpflichtet, Änderungen ihrer Geschäftsadresse und/oder ihrer Firma dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt EVN diese Mitteilung, ist der Kunde berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Geschäftsanschrift von EVN abzugeben. Diese Erklärungen gelten EVN als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn EVN davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.

XXVIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt materielles österreichisches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

2. Für alle aus diesem Vertrag mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, entstehenden Streitigkeiten entscheidet das für Maria Enzersdorf sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege bereinigt oder durch ein gegebenenfalls vereinbartes Schiedsgericht entschieden wird.

Maria Enzersdorf, im September 2014

Anhang:

→ Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen der EVN Wärme GmbH



im Folgenden kurz EVN genannt.

Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der EVN

1. EVN ist berechtigt, für nachstehend angeführte Nebenleistungen vom Kunden nachstehende Entgelte und Kostenersatz zu verlangen (die Verweise beziehen sich jeweils auf die Punkte der Allgemeinen Bedingungen):

→ Entgelte für Mahnungen:

Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle von ihm schuldhaft verursachten notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen/Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von EVN beigezogenen Rechtsanwalts, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Die Kosten pro Mahnung werden pauschal mit € 6,00 (USt-frei) verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach EVN bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

Kostenersatz für Nebenleistungen	Preis in Euro
	inkl. 20 % USt
Für jede Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden (bei Zählerstandbekanntgabe durch den Kunden) gemäß Punkt XX.3.	€ 6,00
Für jede Zwischenablesung und -abrechnung auf Wunsch des Kunden gemäß Punkt XX.3.	€ 24,00
Für Rechnungsduplikate	€ 6,00
Für die Erstellung eines Kontoauszuges außerhalb der Abrechnung gemäß Punkt XX. und Punkt XXI.	€ 6,00
Für den Anschluss der Kundenanlage an die Wärmeversorgungseinrichtungen gemäß Punkt XII.1. und 2. samt Ersteinbau einer Messeinrichtung	€ 36,00
Für die Freigabe der Wärmezufuhr gemäß Punkt XII.1. und 2. sowie für jede Wiedereinschaltung je	€ 36,00
Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Punkt XXIV.6. und XXV.3. je	€ 72,00
Für die Erstellung einer Zahlungsvereinbarung	€ 12,00
Verzugszinsen werden gemäß Punkt XXII.2 gesondert verrechnet.	

2. Die genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in demselben Verhältnis, wie sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2000 gegenüber der Ausgangsgrundlage verändert. Ausgangsgrundlage für die Wertsicherungsberechnung ist die für Mai 2013 verlaubliche Indexzahl (130,9). Schwankungen des Verbraucherpreisindex werden jedoch jeweils nur dann – dann aber zur Gänze – berücksichtigt, wenn sie jeweils 10% gegenüber ihrer Ausgangsgrundlage erstmals über- oder unterschreiten. Die Indexzahl jenes Monats, die für das Wirksamwerden der Wertsicherungsänderung maßgeblich ist, gilt jeweils als Ausgangsgrundlage für die nächste Wertsicherungsberechnung.